



Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen

Aktuelles aus dem Hessischen Bauordnungsrecht

Fassung November 2024

Benjamin Semmler
Referat Bautechnik

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2476
E-Mail: benjamin.semmler@wirtschaft.hessen.de

1. Oberste Bauaufsicht in Hessen

Referat VII 3 Baurecht

- Bauordnungsrecht
- Städtebaurecht
- Schnittstellen Baunebenrecht

Referat VII 4 Bautechnik

- Bauordnungsrecht technische Schwerpunkte
- Techn. Baubestimmungen
- An- und Verwendbarkeit
- Marktüberwachung





2. Aktuelles aus Hessen

1. Hessische
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
Ausgabe 2023/1

2. **EltBauVO (!TR A 2.2.1.10)**
Änderung vom 22. Februar 2022

3. **Garagenverordnung**
Fassung vom 13. Mai 2024

4. **Handlungsempfehlungen HBO**
Leitfaden Solaranlagen



Hessische
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
(H-VV TB)
(Umsetzung der Muster-
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
Ausgabe 2023/1)

Einführungserlass vom 1. August 2023

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 2 Begriffe

(3) **Wasserstoffanlagen** bestehen aus **Wasserstoffelektrolyseuren** und **Brennstoffzellen**; zum Betrieb sind sie über Rohrleitungen mit Anlagen zur Wasserstoffspeicherung verbunden. Wasserstoffelektrolyseure sind elektrochemische Wandler, die Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff umwandeln. Brennstoffzellen im Sinne Seite 2 von 17 dieser Verordnung sind elektrochemische Wandler, die Wasserstoff in elektrischen Gleichstrom, Wärme und Wasser umwandeln.

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellen-Heizgeräte

- (1) **Wasserstoffanlagen** dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn diese Räume
1. **keine Öffnungen zu anderen Räumen**, ausgenommen Öffnungen für dicht- und selbstschließende Türen haben,
 2. ausreichend unmittelbar **ins Freie be- und entlüftet** werden können,
 3. **nicht anderweitig genutzt werden**, ausgenommen für die zugehörigen Installationen und zur Aufstellung von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 100 kW; § 5 Abs.1 Nr. 1 gilt entsprechend.

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellen-Heizgeräte

(2) In **Aufstellräumen von Wasserstoffanlagen** darf sich Wasserstoff nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. aus Wasserstoffanlagen kein Wasserstoff austritt,
2. Komponenten von Wasserstoffanlagen über eine CE-Kennzeichnung verfügen,
3. die Aufstellung der Wasserstoffanlagen entsprechend den Herstellerangaben erfolgt und
4. Verbindungen von Gasleitungen dauerhaft technisch dicht ausgeführt werden.

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellen-Heizgeräte

(3) Erfolgt die Be- und Entlüftung über eine Öffnung ins Freie, muss diese möglichst an oberster Stelle des Raumes angeordnet und angemessen dimensioniert sein. Erfolgt die Be- und Entlüftung für die Räume über Lüftungsleitungen aus dem Freien, müssen die Lüftungsleitungen die höchste Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen durchdrungenen feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Bauteile aufweisen und dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen haben, sodass Feuer und Rauch ausreichend lang nicht in andere Räume übertragen werden können.

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 11 Wasserstoffanlagen und Brennstoffzellen-Heizgeräte

- (4) **Brennstoffzellen-Heizgeräte** müssen an Abgasanlagen nach § 7 angeschlossen werden. § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) **Aufstellräume** für Wasserstoffanlagen müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift "Wasserstoffanlage" **dauerhaft gekennzeichnet** sein.

3. Bauordnungsrechtliche Bestimmungen für Wasserstoffanlagen

§ 14 Wasserstoffspeicherung

- (1) **Ortsfeste Druckbehälter** zur Wasserstoffspeicherung sind **im Freien** aufzustellen. Wird ein Witterungsschutz vorgesehen, ist dieser so auszubilden, dass sich im Fall einer Leckage keine Wasserstoffansammlung bilden kann.
- (2) Ortsfeste Druckbehälter zur Wasserstoffspeicherung sind mit **Hauptabsperreinrichtungen** auszustatten.
- (3) Ortsfeste Druckbehälter zur Wasserstoffspeicherung sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen und mit dem **Hinweis „Feuer, offenes Licht, Rauchen verboten“** zu versehen.

Erfahrungsaustausch der Prüfsachverständigen

Aktuelles aus dem Hessischen Bauordnungsrecht

Fassung November 2024

Benjamin Semmler
Referat Bautechnik

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2476
E-Mail: benjamin.semmler@wirtschaft.hessen.de